

S A T Z U N G
des
REIT- UND FAHRVEREIN ILLTAL E.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der am 20.02.1956 unter der Bezeichnung "Reit— und Fahrverein Illtal" in Illingen gegründete Verein als Nachfolger der im Jahre 1949 gegründeten "Reitergruppe des Bauernvereins Illingen" führt ab 01.10.1961 die Bezeichnung:

"Reit- und Fahrverein Illtal e.V."

Er hat seinen Sitz in Illingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ottweiler eingetragen.

Der Verein ist dem Saarl. Reiterverband e.V. angeschlossen und lt. Erlass des Kultusministeriums vom 23.03.1959 unter der Nr. 22 in das Verzeichnis der jugendpflegereitenden Vereine eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

- die Ausübung und Förderung des Reitsports,
- die Heranbildung des Reiternachwuchses,
- die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen,
- die allgemeine Förderung des Jugendsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugend im Rahmen reitsportlicher Ausbildung, Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Saar e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne reitsportlicher Aufgaben zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden; über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Stammmitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder:

sind Angehörige des Vereins; sie haben Stimm- und Wahlrecht soweit sie voll geschäftsfähig sind.

Stammmitglieder:

sind Mitglieder im Sinne des § 18 LPO.

Ehrenmitglieder:

sind solche Mitglieder, die sich um die Gründung des Vereins sowie um das Vereinsgeschehen Verdienste erworben haben. Für die Übertragung der Ehrenmitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält einen Ehrenbrief. Jedes Ehrenmitglied muss mindestens 10 Jahre ordentliches Mitglied gewesen sein. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei Zahlung des ersten Beitrages.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung hat er das Recht des Einspruchs. Dieser ist an den Vorstand z. H. des 1. Vorsitzenden zu richten und zu begründen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden.

§ 5 Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen zur Verfügung.

Jedes Mitglied hat den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ist es verpflichtet, den in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben getroffenen Anordnungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten, sowie die Vereinsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils im Voraus für das kommende Jahr entscheidet, zu zahlen.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist erlöschen seine Rechte und Pflichten.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes rechtliches Gehör zu gewähren.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, es sei denn, es liegt eine soziale Notlage vor; hier kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder erlassen;
2. die Beitragszahlung verweigert;
3. seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die sportliche Disziplin gröblichst verletzt, gegen die Anordnungen des Vorstandes bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Einladung mit unsigned E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 4 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens 1 Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 7) zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist in jedem Fall eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung mindestens folgende Punkte hat:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes und ggf. Neuwahl,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Anlagenutzungsgebühr,
5. Festsetzung des Betrages, über den der 1. Vorsitzende gemäß § 12 der Satzung frei verfügen kann,
6. Wahl der Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden eröffnet. Daran anschließend bestimmt sie aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der zur neutralen Versammlungsleitung verpflichtet ist. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung, dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist jedem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, diese Niederschrift zusammen mit dem Kassenbericht 8 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung einzusehen.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.

Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende als Stellvertreter,
3. der 1. Geschäftsführer,
4. der 2. Geschäftsführer,
5. der 1. Kassierer,
6. der 2. Kassierer.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der Sportwart,
2. der Jugendwart,
3. der Pressewart,
4. der Gebäudewart,
5. der Vertreter der Aktiven,
6. der Vertreter der Inaktiven,
7. der Vertreter der Freizeitreiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, wobei ein Mitglied entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Der Jugendwart kann nur von den Jugendlichen und Jungen Reitern zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied des Vorstandes, wenn es für eine gedeihliche Arbeit und das Ansehen des Vereins erforderlich erscheint, abuberufen und ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt dieses oder ein anderes Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes in das freigewordene Amt. Diese Regelung findet auch Anwendung für den Fall des Rücktritts oder anderweitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Die Verwaltung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein; er leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Vereinsführung. Seine Tätigkeit wird unterstützt und ergänzt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Er hat mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes alle Maßnahmen zu treffen, die das Vereinsleben und die Zusammenarbeit im Verein zu lenken und zu fördern geeignet sind.

In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende Entscheidungen, zu deren Wirksamkeit ein Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erforderlich ist, vorläufig und selbständig treffen. Er hat dann unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Organs herbeizuführen.

Der 1. Vorsitzende kann in erforderlichen Fällen über einen Betrag, der in der Mitgliederversammlung festgelegt wurde, selbständig verfügen.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.

Wahlen werden in schriftlicher und geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahl per Akklamation ist nur zulässig, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Eine Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden, wobei die Formvorschriften des § 9 zu beachten sind. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes und der Tagesordnung beantragen.

Der Vorstand ist verpflichtet, die genannten Tagesordnungspunkte auf jeden Fall in die Tagesordnung aufzunehmen. Kommt der Vorstand der Ladungsverpflichtung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach, so sind die beantragenden Mitglieder berechtigt, selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter entsprechender Anwendung des § 9 einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Illingen, den